

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

10. Die letzte Generalversammlung

Ueber Aenderung der Satzungen, Ertheilung von Auszeichnungen, sowie über zeremonielle Vorschriften, als Vereinsabzeichen u. dgl. kann der Präsident selbständig Bestimmungen treffen, für deren Durchführung der Zentralvorstand Sorge trägt.

§ 13.

Das Unterordnungs-Verhalten der ausführenden Vorstandsmitglieder unter dem Präsidialvorstand.

Ausführende Vorstandsmitglieder, welche freiwillig vom Amte zurückzutreten wünschen, können durch Beschluß des Präsidiums bis zur nächsten Jahres- oder Generalversammlung einstweilen entlastet werden, dafür sind neue Vorstandsmitglieder einzusetzen; die ausscheidenden haben die Pflicht und das Recht, Ersatzpersonen in Vorschlag zu bringen.

§ 14.

Disziplinarrechte des Präsidiums gegenüber ausführenden Vorstandsmitgliedern.

Das Präsidium kann ferner Beschwerden über Vorstandsmitglieder entgegennehmen und prüfen und bei entsprechenden Gründen Vorstandsmitglieder vom Amte entheben. Das vom Amte enthobene Vorstandsmitglied hat das Recht, eine Rechtfertigungsschrift der nächsten Jahres- oder Generalversammlung dem Vorstande einzureichen; diese ist jedoch nur dann vorzutragen, wenn dieselbe in der nötigen Form abgefaßt ist.

§ 15.

Zweigvereine des Bundes.

Zweigvereine dieses Bundes können sich an auswärtigen Orten bilden, wenn sie diese Satzungen zur Grundlage ihres Vereins machen, die Wirksamkeit solcher Vereinssatzungen tritt erst in Kraft durch Genehmigung des Präsidenten. Solche Zweigvereine können auch von einem Vertrauensmann geleitet werden. Die hier vorgezeichneten Vereinsbeiträge sind von den auswärtigen Mitgliedern oder von den leitenden Vorsitzenden direkt an die Zentralkasse des Bundes-Schatzmeisters abzuliefern.

§ 16.

Wirtschaftliche Rechte und Pflichten der Zweigvereine gegenüber der Bundeszentrale.

Die Einnahmen der Ortszweigvereine aus sonstigen Veranstaltungen z. Bsp. Lehr- und Vortragsabenden u. s. w. verbleiben dem Ortsverein bis zu 100 Mark. Höhere Ueberschüsse von einhundert Mark werden zur Hälfte dem Bundes-Schatzmeister, zur Hälfte dem Ortsvereine überlassen. Ueber die Verwendung seiner eigenen Mittel beschließt der Ortsverein; über die Verwendung der eingesandten Ueberschüsse der Bundespräsident.

§ 17.

Ideale Ziele des Präsidenten und geeignete Unterstützungen.

Der Präsident erstrebt die Gründung eines psycho-physiognomischen Museums nebst Heil- und Lehranstalt und wünscht Ueberschußgelder für solche Zwecke anzulegen. Auch Bilder, Zeichnungen und Geschenke aller Art im Interesse seiner Sache sind ihm stets willkommen.

§ 18.

Auflösung und letztes Vermächtnis.

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, so lange noch drei Mitglieder für Bestehen desselben eintreten. Bei Auflösung eines Zweigvereins fällt das Vermögen desselben der Zentralkasse des Bundes zu. Bei Auflösung des Zentralvereins fällt das Vermögen dem Präsidenten zwecks Verwendung für seine idealen Ziele zu.

Die letzte Generalversammlung

der Kallistophischen Gesellschaft zu Detmold findet den 2. Sonntag im September d. J., Elisabethstraße 37, zu Detmold statt. Tagesordnung: 1. Entlassung des Vorstandes. 2. Abrechnung des Kassierers. 3. Auflösung der Gesellschaft und Uebertritt der Mitglieder in den neuen Huterischen Bund Kurverein Detmold.

Der Vorstand.